



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

| | | |
|-----------------------------------|------------|-----------------|
| Koordinationsbüro Mobilitätswende | 08.01.2025 | 1334/25 - I/413 |
|-----------------------------------|------------|-----------------|

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungsdatum | Top | Abst. Ergebnis |
|---|----------------------|------------|-----------------------|
| Magistrat | 20.01.2025 | | |
| Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss | | | |
| Finanz- und Wirtschaftsausschuss | | | |
| Stadtverordnetenversammlung | | | |

Betreff:

Stadtbusverkehr in Wetzlar

Direktvergabe an die Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Die Stadt Wetzlar als Aufgabenträger für den ÖPNV erklärt ihre Absicht, den Auftrag zur Erbringung der Verkehrsleistung im Stadtbusverkehr anschließend an die noch bis zum 31.07.2027 gültigen Liniengenehmigungen der Buslinien 10,11,12,13,14,15,16,17 und 18 sowie der Nachfolgelinie für den bisherigen Citybus gemäß Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) 1370/2007 an die Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH im Wege der Direktvergabe für die Dauer von 10 Jahren zu vergeben und einen entsprechenden Verkehrsvertrag mit dem Unternehmen abzuschließen.

Wetzlar, den 20.01.2025

gez. Kortlüke

Begründung:

Die Stadt Wetzlar ist nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (Hess.ÖPNVG) Aufgabenträger für den ÖPNV im Zuständigkeitsbereich der Stadt Wetzlar. Die ÖPNV-Aufgabenträger haben eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sicherzustellen. Hierzu haben sie Vereinbarungen mit Verkehrsunternehmen über das Erbringen von Nahverkehrsleistungen abzuschließen, d.h. die benötigten Verkehrsleistungen gegen entsprechende Vergütung bei Verkehrsunternehmen zu bestellen.

Bei dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen einem ÖPNV-Aufgabenträger und einem Verkehrsunternehmen über die Erbringung von Verkehrsleistungen im ÖPNV handelt es sich um einen öffentlichen Auftrag. Das europäische und das deutsche Recht über die Vergabe öffentlicher Aufträge regeln, wie öffentliche Aufträge diskriminierungsfrei, transparent und wirtschaftlich zu vergeben sind. Grundsätzlich sind öffentliche Aufträge im Wettbewerb zu vergeben, also in der Regel in einem offenen, transparenten Verfahren, bei dem jeder geeignete Marktteilnehmer die Möglichkeit besitzt, den Auftrag zu erhalten. Zum Schutz gerade der alteingesessenen kommunalen Ver- und Entsorgungsbetriebe und der damit verbundenen originären wirtschaftlichen Interessen der kommunalen öffentlichen Auftraggeber regelt die für die Vergabe von Verkehrsleistungen im ÖPNV maßgebende Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007, dass öffentliche Auftraggeber unter bestimmten Voraussetzungen Verkehrsleistungen nicht im Wege einer wettbewerblichen Vergabe vergeben müssen, sondern im Wege einer Direktvergabe vergeben können. Konkret soll es einer Kommune also möglich sein, einen Auftrag ohne öffentlichen Vergabewettbewerb direkt an ein von ihr rechtlich zwar getrenntes, aber von ihr kontrolliertes Unternehmen vergeben zu können.

Im Verhältnis zwischen der Stadt Wetzlar und der stadteigenen Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH (WVB) liegen die rechtlichen Voraussetzungen für eine solche Direktvergabe des Auftrages zur Erbringung des Stadtbusverkehrs vor. Die WVB haben seit vielen Jahrzehnten den Stadtbusverkehr in Wetzlar durchgeführt; seit dem 01.08.2017 für die Dauer von zehn Jahren auf der Basis des derzeit gültigen Verkehrsvertrages zum Stadtbusverkehr, in dem Umfang und Qualität der Verkehrsleistung und der diesbezügliche Vergütungsanspruch des Verkehrsunternehmens geregelt sind. Die Fortführung dieses Leistungsverhältnisses liegt im Interesse der Stadt Wetzlar als Alleingesellschafter des Unternehmens, da hierdurch der Fortbestand nicht nur der ÖPNV- sondern auch der Reiseverkehrssparte des Unternehmens unter dem Dach des Konzerns Stadt Wetzlar, die Weiternutzung der betrieblichen Gebäude und Fahrzeuge und die Sicherung der damit verbundenen Arbeitsplätze erreicht werden kann. Außerdem hat die Stadt Wetzlar durch Vergabe des Auftrages an ein eigenes Unternehmen einen besseren Einfluss auf die Qualität und Stetigkeit der eingekauften Verkehrsleistung.

Obwohl die derzeit von den WVB gehaltenen gültigen Liniengenehmigungen und entsprechend der zwischen der Stadt Wetzlar und den WVB abgeschlossene Verkehrsvertrag noch eine Gültigkeit bis zum 31.07.2027 besitzen, ist es aus rechtlichen Gründen erforderlich, bereits jetzt die ersten Verfahrensschritte für die geplante erneute Direktvergabe einzuleiten. Das europäische Recht sieht in dem Direktvergabe-Verfahren verschiedene Schritte und Verfahrensfristen vor, die eine rechtzeitige Einleitung des Verfahrens zweckmäßig machen. So muss, auch wenn keine wettbewerbliche Vergabe erfolgen soll, im Falle einer beabsichtigten Direktvergabe eine europaweite Bekanntmachung im EU-Amtsblatt mindestens ein Jahr vorher erfolgen; sie kann

frühestens 27 Monate vorher erfolgen. Die langen Fristen sollen sicherstellen, dass die Bereitstellung der Verkehrsleistung und damit verbundene unternehmerische Entscheidungen (z.B. Beschaffung von Fahrzeugen) rechtzeitig vor der Betriebsaufnahme disponiert werden können.

Von Seiten der für die Erteilung von Genehmigungen im Buslinienverkehr zuständigen Behörde, des Regierungspräsidiums Gießen, wird es als erforderlich angesehen, dass im Verfahren der Durchführung einer Direktvergabe durch einen kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger zunächst der politische Wille des Aufgabenträgers für die Direktvergabe durch einen entsprechenden Parlamentsbeschluss manifestiert wird. Auf der Basis dieses Beschlusses kann danach die erforderliche öffentliche Bekanntmachung der Direktvergabeabsicht und im weiteren Verfahren der Abschluss eines neuen Verkehrsvertrages zwischen dem Magistrat der Stadt Wetzlar und dem Verkehrsunternehmen erfolgen. Auf der Basis dieses Verkehrsvertrages kann dann von dem Verkehrsunternehmen die erneute Erteilung der Liniengenehmigungen beim Regierungspräsidium beantragt werden.

Der beabsichtigte Zeitraum einer Direktvergabe für die Dauer von 10 Jahren entspricht der derzeit üblichen und gesetzlich zulässigen Genehmigungsdauer im Linienverkehr.